



BETREUTES WOHNEN ZU HAUSE

Steubstr. 1 a
82166 Gräfelfing
Tel.: 089 / 89 05 82 84
Fax: 089 / 89 05 82 85
e-mail: info@bwzh-wuermtal.de

**Basis-
Betreuungsvertrag
für Betreutes Wohnen zu Hause**

Basis-Betreuungsvertrag für Betreutes Wohnen zu Hause

Der Verein Betreutes Wohnen zu Hause e.V., nachfolgend „Betreuungsträger“ genannt

und

Herr/ FrauGeb.Dat.....

wohnhaft:

.....

- nachfolgend „Betreuungsnehmer“ genannt –
schließen den folgenden Basis-Betreuungsvertrag:

Präambel

Ziel des Angebotes „Betreutes Wohnen zu Hause“ ist, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderung ein höchstmögliches Maß an eigenständiger Lebensführung in der eigenen Wohnung zu sichern. Die Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages sollen den Vertragspartnern - auch bei zunehmender Hilfs- und Pflegebedürftigkeit - den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die rechtliche Beziehungen, die sich für die Vertragsparteien bezüglich der Serviceleistungen des „Betreuten Wohnen zu Hause“ ergeben.

§ 1 Leistungen des Betreuungsträgers

Der Betreuungsträger wird ab Abschluss des Vertrages die im Folgenden beschriebenen Leistungen erbringen, diese sind in der Betreuungspauschale enthalten.

- Erstbesuch mit ausführlicher Beratung zur Gestaltung der individuellen Betreuung
- telefonische Erreichbarkeit der Leitstelle zu festgelegten Zeiten
- Soziale Beratung und Betreuung bei auftretenden Problemen (z. B. Hilfe und Beratung bei Behördenangelegenheiten, Vermittlung von Fachberatung)
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten und anderen Stellen, mit dem Ziel einer optimalen Versorgung bei Erkrankung und bei der Rehabilitation
- Organisation, Vermittlung und Koordination individuell benötigter Dienstleistungen Dritter (siehe folgender Absatz)

§ 2 Dienstleistungen Dritter (Wahlleistungen)

Folgende Leistungen werden von der Leitstelle vermittelt und direkt von den örtlich zuständigen sozialen Diensten, Einrichtungen oder Firmen im Würmtal (Kooperationseinrichtungen) erbracht. (Dem Betreuungsnehmer bleibt jedoch die freie Auswahl vorbehalten.) Diese Leistungen werden direkt vom Erbringer abgerechnet, soweit sie nicht unentgeltlich erbracht werden oder keine Übernahme durch öffentliche Kostenträger in Frage kommt.

- Ambulante Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung
- Kurzzeitpflege, stationäre Pflege, Tagespflege
- Vorbereitung und Organisation notwendiger Anpassungen der Wohnung/des Hauses an erkrankungs- / behindertenbedingte Situationen
- Weitervermittlung an spezialisierte fachliche Beratung
- Essen auf Rädern
- Haushaltshilfen und Wohnungsreinigung
- Handwerkliche Hilfen in Haus und Garten
- Fahr- und Begleitdienste
- Einkaufsservice
- Bring- und Abholdienste (z. B. Wäscheservice, Apotheke, Post)
- Zusätzlicher Besuchsdienst

Der Betreuungsträger haftet nicht für Mängel und Fehler auf Seiten der Kooperationseinrichtungen.

§ 3 Leistungen durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Betreuten Wohnen zu Hause

Falls unter § 2 genannten Leistungen nicht von den Kooperationseinrichtungen erbracht werden können, bemüht sich die Leitstelle um Erbringung durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Diese erbrachten Leistungen sind nicht in der Betreuungspauschale enthalten, sie werden extra in Rechnung gestellt.

Die Höhe des Entgelts für etwaige Inanspruchnahme von Wahlleistungen richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisliste.

§ 4 Basis-Betreuungspauschale

Für Vorhaltung und Erbringung der genannten Leistungen des Betreuungsträgers wird eine monatliche Betreuungspauschale erhoben, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die darin enthaltenen Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

- Betreuungspauschale für einen Haushalt (Einzelperson oder Ehepaar) 25.-- € / Monat

Ändern sich die Kosten für die zu erbringenden Leistungen, so ist der Betreuungsträger nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Betreuungspauschale jeweils zum 1. Januar eines Jahres den veränderten Verhältnissen anzupassen, d.h. eine höhere oder niedrigere Vergütung zu verlangen.

Die Betreuungspauschale wird monatlich im Voraus zum Monatsanfang per Lastschrift eingezogen. Leistungen der Kooperationseinrichtungen werden durch diese selber abgerechnet.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem _____ und hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Danach gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.

Im Falle des Ablebens des Betreuungsnehmers, bei Wegzug aus den Gemeinden Gräfelfing, Krailling und Planegg, bei Aufnahme in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder einer sonstigen Wohnanlage mit Betreuung erlischt der Vertrag sofort. Ein Rückzahlungsanspruch für den angefangenen Monat besteht nicht.

§ 6 Schweigepflicht / Datenschutz

Das Personal des Betreuungsträgers ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Betreuungsnehmer erklärt sein Einverständnis, dass an die Kooperationseinrichtungen und Kostenträger diejenigen Informationen weitergegeben werden, die zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung notwendig sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Vereinbarungen in diesem Vertrag unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die Regel, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Erhaltung der Schriftform.

§ 8 Schlusserklärung

Vorstehende vertragliche Regelungen werden nach gründlicher Durchsicht und vorheriger ausführlicher Information anerkannt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Betreuungsnehmer)

(Betreutes Wohnen zu Hause e.V.)